

## **4. Änderungssatzung der Gemeinde Altefähr zur Hauptsatzung vom 25. Februar 2015**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juli 2019 die 4. Änderungssatzung der Gemeinde Altefähr zur Hauptsatzung vom 25.02.2015 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.05.2017 erlassen:

### **Art. 1**

#### **Neufassung des § 4 Ausschüsse**

Der § 4 der Hauptsatzung vom 25. Februar 2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.05. 2017 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

Die weiteren beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich mit Ausnahme des Betriebs-, Umwelt- und Tourismusausschusses aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon bis zu zwei sachkundige Einwohner sein können. Der Betriebs-, Umwelt- und Tourismusausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, wovon bis zu zwei sachkundige Einwohner sein können.

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV-V gebildet:

1. Finanzausschuss

für Personal- und Organisationsfragen (einschließlich Eigenbetrieb), Haushalts- und Finanzwesen, Wirtschaftsförderung, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

2. Rechnungsprüfungsausschuss

für Rechnungsprüfungsangelegenheiten

3. Ausschuss für Bau, Recht und Ordnung

für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege

4. Ausschuss für Senioren, Familie, Jugend und Soziales

für Schule, Kita, Vereinsleben, Seniorenangelegenheiten, öffentlicher Nahverkehr, Wohnumfeld

5. Betriebs-, Umwelt- und Tourismusausschuss

für Eigenbetrieb, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzept, Fremdenverkehr

(3) Alle Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

**Neufassung des § 5**  
**Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter+**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen unterhalb von 1.500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von unterhalb 250,00 € pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen von unterhalb 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen bis zu einer Wertgrenze von unterhalb 1.500,00 je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 15.000,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. (1) zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von unter 1.500,00 € bzw. von unter 250,00 € monatlich bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00€.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung eines Negativattestes für Vorkaufsrechte der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB), wenn kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann oder soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altefähr, den 22.07.2019

  
Jätschmann  
Bürgermeister